Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5694

26. 08. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux", der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs für 1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Produktion von Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs in der Gemeinschaft und in Griechenland reicht gegenwärtig nicht aus, um den Bedarf der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft zu decken. Die Versorgung der Gemeinschaft mit dieser Ware hängt somit gegenwärtig zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Einfuhr aus dritten Ländern ab.

Gemäß dem Beschluß des Assoziationsrats Nr. 1/75 über die Anwendung von Nummer 3 des Protokolls Nr. 10 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland kann die Gemeinschaft autonome Zollkontingente für Kolophonium eröffnen; diese dürfen für die gesamte Gemeinschaft 25 v. H. der im letzten statistisch ausgewerteten Jahr festgestellten jährlichen Einfuhren aus den dritten Ländern nicht überschreiten, die weder mit der Gemeinschaft assoziiert noch mit ihr durch ein Präferenzabkommen verbunden sind. Es ist angezeigt, den dringendsten Bedarf der Gemeinschaft an diesen Waren unverzüglich zu den günstigsten Bedingungen zu decken. Es empfiehlt sich deshalb, ein zollfreies Gemeinschaftskontingent im Rahmen des oben angegebenen Volumens zu eröffnen.

Im Jahre 1975 beliefen sich die Einfuhren von Kolophonium aus dritten Ländern, die weder mit der Gemeinschaft assoziiert noch mit ihr durch ein Präferenzabkommen verbunden sind, auf folgende Mengen:

	in Tonnen
Benelux	7 638
Dänemark	145
Deutschland	25 329
Frankreich	7 127
Irland	81
Italien	9 050
Vereinigtes Königreich	9 290
Insgesamt	58 660.

25 v. H. der Gesamteinfuhrmenge entsprechen somit 14 665 Tonnen.

Da es sich, gemessen am Eigenbedarf der Gemeinschaft, um eine geringfügige Zollkontingenstmenge handelt, empfiehlt sich ein Ausnutzungsmodus, der auf einer einmaligen Aufteilung unter den Mitgliedstaaten beruht, ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird. Diese Aufteilung kann nach derselben Berechnungsmethode erfolgen, die zur Ermittlung der Gesamtkontingentsmenge dient, um zu der Zahl von 25 v. H. der Kolophoniumeinfuhr jedes Mitgliedstaats aus den gleichen dritten Ländern zu gelangen. Danach ergeben sich für diese Aufteilung die in Artikel 2 genannten Mengen.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux", der Tarifstelle 38.08 A im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 14 665 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Der von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendende Kontingentszollsatz beträgt Null.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt unter die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

	in Tonnen
Benelux	1910
Dänemark	36
Deutschland	6332
Frankreich	1782
Irland	20
Italien	2262
Vereinigtes Königreich	2323.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware zu garantieren.

2. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. August 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 92/76:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juli 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Entwurf ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.